

SCHIEDSHOF  
Urteil Nr. 16/92 vom 12. März 1992  
Geschäftsverzeichnisnr. 255

U R T E I L

In Sachen:       Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 "instituant une taxe sur le déversement des eaux industrielles et domestiques" (zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern)

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,  
und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens,  
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,  
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

**I. KLAGEGEGENSTAND**

Mit einer Klageschrift, die mit am 21. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 "instituant une taxe sur le déversement des eaux industrielles et domestiques" (zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern), veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Juni 1990:

Baroid Minerals Inc., Gesellschaft amerikanischen Rechts, mit Gesellschaftssitz in Bundesstaat Delaware (USA), Wilmington, West Tenth Street 100, und mit belgischer Zweigniederlassung in 6220 Fleurus, Route de Mellet 171;

die Carrières d'Antoing AG, mit Gesellschaftssitz in 7640 Antoing, Rue du Coucou 8;

die Carrières Dullière AG, mit Gesellschaftssitz in 6031 Monceau-sur-Sambre, Rue du Cerisier 4-6;

die Carrières et Fours à chaux Dumont-Wautier AG, mit Gesellschaftssitz in 1342 Ottignies-Neulöwen, Rue Charles Dubois 28;

die Carrières Gauthier et Wincqz AG, mit Gesellschaftssitz in 7060 Soignies, Rue Grégoire Wincqz;

die Carrière du Hainaut AG, mit Gesellschaftssitz in 7060 Soignies, Rue de Cognebeau 245;

die Carrières Lemay AG, mit Gesellschaftssitz in 7500 Tournai, Vieux Chemin de Mons 12;

die Carrières Thone AG, mit Gesellschaftssitz in 5160 Profondeville (Lustin), Rue de Tailfer 14;

die Carrières unies de porphyre AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, Rue de Belle-Vue 64;

die Cimenteries C.B.R. AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Watermael-Boitsfort, Chaussée de La Hulpe 185;

die Ciments d'Obourg AG, mit Gesellschaftssitz in 7048 Obourg, Rue des Fabriques 2;

die Compagnie des ciments belges AG, mit Gesellschaftssitz in 7530 Tournai (Gaurain-Ramecroix), Grand Route 260;

die Gralex AG, mit Gesellschaftssitz in 1381 Quenast, Rue du Faubourg 35;

die Obourg Granulats AG, mit Gesellschaftssitz in 7048 Obourg, Rue des Fabriques 2;

die Sablières de Freyr GmbH, mit Gesellschaftssitz in 6000 Charleroi, Boulevard Pierre Mayence 19;

die Carrières et Fours à chaux de la Meuse AG, mit Gesellschaftssitz in 5210 Seilles, Rue du Château 13A,

Domizil erwählend in der Kanzlei des Rechtsanwaltes J. Bourtembourg, Rue de Suisse 24 in 1060 Brüssel.

## II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter L. François und H. Boel haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes über den Hof gibt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 16. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 17. und 18. Januar 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Der Richter P. Martens wurde durch Anordnung vom 16. Januar 1991 zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 18. Januar 1991.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Fédération sportive des pêcheurs francophones de Belgique", mit Sitz Rue de Wynants 33 in Brüssel, die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Greenpeace Belgium", mit Sitz Rue du Progrès 317 in Brüssel, Jean Servais, Inhaber einer Fischereierlaubnis, wohnhaft Rue du Pont 20 in Hamoir, der Berufsverband "Union des pêcheurs de l'Ourthe et de l'Amblève", mit Sitz Rue Méan 231 in Grâce-Hollogne, haben mit am 18. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regionalexekutive, Rue de Fer 42 in 5000 Namur, hat mit am 4. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 13. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14. und 15. März 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Gesellschaften haben mit am 15. April 1991 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Dezember 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 9. Januar 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 5. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 11. Dezember 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

Durch Urkunde vom 18. November 1991, die dem Hof mit am 13. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, nimmt die Carrières et Fours à chaux de la Meuse AG - die sechzehnte klagende Partei - ihre Klage zurück.

Diese Urkunde wurde den übrigen Parteien mit am 23. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 24. und 30. Dezember 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Januar 1992 wurde der Sitzungstermin auf den 8. Januar 1992 verschoben.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit am 6. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. und 13. Januar 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 8. Januar 1992

- erschienen  
RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen,  
für die klagenden Parteien,  
RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen, für die  
intervenierenden Parteien,  
RA M. Verdussen loco P. Lambert, in Brüssel  
zugelassen, für die Wallonische  
Regionalexekutive,
- haben die Richter L. François und H. Boel in  
französischer bzw. niederländischer Sprache  
Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte  
angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnungen vom 22. Mai 1991 und 12.  
Dezember 1991 hat der Hof die für die  
Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21.  
Dezember 1991 bzw. 21. Juni 1992 verlängert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des  
organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die  
sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof  
beziehen, geführt.

### **III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN**

#### **1. Allgemeines**

Das Dekret vom 30. April 1990 führt eine jährliche  
Abgabe für die Einleitung von Abwasser, mit  
Ausnahme von Kühlwasser, ein (Art. 2);

abgabepflichtig sind sowohl Privatpersonen als auch Betriebe und Behörden, unter den im Dekret festgelegten Bedingungen (Art. 3).

Artikel 1 6° des Dekrets definiert die Einleitung von Abwasser als "das Einleiten von Abwasser in Grundwasser oder in Oberflächenwasser durch Kanalisierung oder jegliches andere Mittel, mit Ausnahme des natürlichen Abfließens des Regenwassers".

Artikel 1 7° definiert Abwasser als künstlich verschmutztes Wasser oder benutztes Wasser, einschließlich Kühlwasser, künstlich abfließendes Regenwasser und Wasser, das geklärt wird, um abgeleitet zu werden.

Was das andere Abwasser als industrielles Abwasser betrifft, bestimmt das Dekret, daß die Abgabe sich nach dem Volumen abgeleiteten Wassers richtet (Artt. 12 und 13).

Die Abgabe für die Einleitung von industriellem Abwasser richtet sich hingegen nach der Belastung des abgeleiteten Wassers (Art. 4). Die angefochtene Bestimmung (Art. 6) legt die Ermittlungsweise dieser Belastung fest; die Abgabe wird auf 360 Franken (Art. 5) für jede auf diese Weise ermittelte Belastungseinheit (Art. 10) festgesetzt.

## 2. Die angefochtene Bestimmung

Der angefochtene Artikel 6 bestimmt folgendes:

"§1. Die Belastung der abgeleiteten industriellen Abwässer wird aufgrund folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{Q}{q} \left( a + bT1 \frac{MS}{ms} + cT2 \frac{OP}{op} \right)$$

In dieser Formel ist bzw. sind:

- N die Anzahl Belastungseinheiten;  
 Q das in Liter ausgedrückte Durchschnittsvolumen Abwasser, das der Betrieb in vierundzwanzig Stunden im Laufe des arbeitsreichsten Monats des Jahres ableitet;  
 MS der durchschnittliche Schwebstoffgehalt des Wassers, auf das Q sich bezieht;  
 OP die durchschnittliche teilweise Oxidierbarkeit des Wassers, auf das Q sich bezieht, nach zweistündiger Absetzzeit; sie wird ab dem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB) und dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) des dekantierten Wassers anhand folgender Formel ermittelt:

$$OP = \frac{2 \text{ BSB} + \text{CSB}}{3}$$

- q und ms das Volumen und der Schwebstoffgehalt des Wassers ist, auf das die Belastungseinheit sich bezieht;  
 op die durchschnittliche teilweise Oxidierbarkeit des Wassers, auf das die Belastungseinheit sich bezieht, nach einem zweistündigen statischen Absetzvorgang; sie wird pauschal auf 70% der nach der oben angeführten Formel bestimmten teilweisen Oxidierbarkeit des nicht dekantierten Wassers festgesetzt;  
 T1 der Koeffizient der Behandlung der im abgeleiteten Wasser enthaltenen Schwebstoffe;  
 T2 der Koeffizient der Behandlung der organischen Stoffe, die das abgeleitete Wasser nach einem zweistündigen statischen Absetzvorgang enthält;  
 a, b, c die Koeffizienten, die der Verteilung der Klärkosten entsprechen; ihre Summe ist gleich 1.

§2. Für die Koeffizienten a, b, c, T1 und T2 gelten folgende Werte:

$$\begin{aligned} T1 \text{ und } T2 &= 1; \\ a &= 0,20; \\ b &= 0,35; \\ c &= 0,45. \end{aligned}$$

§3. Die in §1 erwähnte Belastungseinheit wird wie folgt definiert: 180 Liter Abwasser mit einem



Die "Belastungseinheit" hängt offensichtlich also von dem Volumen abgeleiteten Wassers ( $Q/q$ ) und dem Verschmutzungsgrad des Wassers ab; dieser Verschmutzungsgrad wird seinerseits aufgrund des Schwebstoffgehaltes des Wassers ( $MS/ms$ ), seiner teilweisen Oxidierbarkeit ( $OP/op$ ) und konstanter Elemente ermittelt.

Der Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret zufolge entspricht die Belastungseinheit "einer genauen Menge von Schwebstoffen, organischen und anorganischen Stoffen, die Sauerstoff aufnehmen, und einer genauen Menge von Stickstoff in einem bestimmten Wasservolumen" (Übersetzung) (Wallonischer Regionalrat 152 (1989-1990), Nr. 1, S. 8).

#### IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

##### Hinsichtlich des Interesses der intervenierenden Parteien

##### Standpunkt der intervenierenden Parteien

A.1.1. Die erste intervenierende Partei stellt sich als einen der zwei größten Fischerverbände Walloniens vor, der laut seiner Satzung die materiellen und immateriellen Interessen der Sportfischer vertritt und insbesondere die Wasserverschmutzung bekämpft. Diese Partei ist der Ansicht, daß die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu einer erheblichen Verzögerung der Wasserreinigungspolitik führen würde, zumal wegen des fehlenden Abgabenaufkommens, das durch das Dekret dafür bestimmt wird.

Die zweite intervenierende Partei bringt ähnliche Gründe vor; ihr Vereinigungszweck besteht sowohl im Umweltschutz als auch im Schutz des Meeres.

Die dritte intervenierende Partei, Inhaber einer Fischereierlaubnis, meint, sie werde in ihrem Fischereirecht beeinträchtigt, wenn keine Verbesserung der Wasserqualität eintrete.

Die vierte intervenierende Partei bezweckt die Wahrung der beruflichen Interessen der in ihr vereinigten Fischer, die in einem Gebiet mit starker Konzentration von Steinbrüchen fischen.

Antwort der klagenden Parteien

- A.1.2.1. Der Interventionsantrag der letztgenannten intervenierenden Partei sei unzulässig, weil sie keinen entsprechenden Beschluß ihrer zuständigen Organe vorgelegt habe.
- A.1.2.2. Die intervenierende Parteien wiesen kein unmittelbares Interesse nach; die angefochtene Bestimmung treffe sie nicht unmittelbar, auch wenn das Aufkommen der Abgabe für die Verbesserung der Wasserqualität verwendet werde.

Der Vereinigungszweck der intervenierenden Rechtspersonen sei dermaßen umfassend und das Interesse, das der Inhaber einer Fischereierlaubnis am Schutz der Wasserqualität habe, so beschaffen, daß die angeführten Interessen sich nicht von jenen Interessen unterscheiden, welche von all denjenigen geltend gemacht werden könnten, die an der Wasserqualität interessiert seien, oder sogar von all denjenigen, die an einem Meer wohnten, in das ein durch die Wallonische Region strömender Fluß münden würde.

- B.1.1. Artikel 87 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es einem jeden, der ein Interesse nachweist, einen Schriftsatz einzureichen, wenn beim Hof eine Nichtigkeitsklage erhoben worden ist.
- B.1.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, Zugang zum Hof haben will, ist es an erster Stelle erforderlich, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet; ferner, daß dieser Vereinigungszweck wirklich erstrebt wird, was aus den konkreten Tätigkeiten der Vereinigung hervorgehen soll; daß die Vereinigung eine dauerhafte Tätigkeit aufweist, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart; und daß

sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

B.1.3. Der Vereinigungszweck der ersten intervenierenden Partei trifft mit der Wahrung des allgemeinen Interesses zusammen, soweit er darin besteht, "alle Maßnahmen zu erwägen, die im Bereich der Binnenfischerei hinsichtlich des allgemeinen Interesses der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu ergreifen sind" (Übersetzung); er bleibt aber insofern spezifisch, als er auch darin besteht, "die materiellen und immateriellen Interessen der Sportfischer zu vertreten und insbesondere die Wasserverschmutzung zu bekämpfen". Die erste intervenierende Partei legt jedoch nicht dar, inwieweit aus ihren konkreten Tätigkeiten hervorgehen soll, daß ihr Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird. Die Intervention ist unzulässig.

B.1.4. Der Vereinigungszweck der intervenierenden Partei Greenpeace Belgium VoG ist der Schutz und die Verwaltung der Umwelt und der Natur, und insbesondere der Schutz und/oder die Erhaltung der Meeresumwelt, wenn sie durch unmittelbares oder mittelbares Eingreifen des Menschen bedroht wird. Die Aktivitäten dieser Vereinigung sind hinreichend bekannt, um nachzuweisen, daß ihr Vereinigungszweck nach wie vor wirklich erstrebt wird. Die Intervention ist zulässig.

B.1.5. Es zeigt sich nicht, auf welche Weise die dritte intervenierende Partei durch die Entscheidung des Hofes bezüglich der angefochtenen Bestimmung unmittelbar getroffen werden könnte. Ihre Intervention ist unzulässig.

B.1.6. Die vierte intervenierende Partei ist ein anerkannter Berufsverband. Kraft des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände darf die Vereinigung "vor Gericht auftreten, als Klägerin oder als Beklagte, zur Verteidigung der individuellen Rechte ihrer Mitglieder als Teilhaber, unbeschadet des Rechtes dieser Mitglieder, unmittelbar aufzutreten, der Klage beizutreten oder im Laufe des Verfahrens zu intervenieren".

Es zeigt sich allerdings nicht, auf welche Weise die Mitglieder dieses Berufsverbandes durch die Entscheidung des Hofes bezüglich der angefochtenen Bestimmung unmittelbar getroffen werden könnten. Die Intervention ist unzulässig.

### Zur Hauptsache

#### Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Dekrets auf das Grubenwasser

#### Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Die klagenden Parteien betrieben Steinbrüche. Der Steinbruchbetrieb führe zu einem zufälligen Zufluß von Grund-, Oberflächen- und Regenwasser, das mineralische Schwebstoffe enthalten könne. Dieses Grubenwasser (eine Verbindung von Regen-, Abfluß- und Grundwasser) stelle für die Steinbrüche eine Belastung dar. Allerdings:  
"damit jeder Betrieb überhaupt fortgesetzt werden kann, muß das Wasser außerhalb des Steinbruchs weggepumpt und anschließend abgeleitet werden.

Kraft der Bestimmungen des Artikels 6 §1 des Dekrets vom 7. Oktober 1885 über den Schutz des

Oberflächenwassers gegen Verschmutzung und des Artikels 2 des Erlasses der Exekutive vom 9. März 1989 ist die Einleitung außerhalb des Betriebs genehmigungspflichtig, was namentlich voraussetzt, daß das abgeleitete Wasser nicht mehr als 60 mg Schwebstoffe pro Liter enthält. Das Wasser muß also gegebenenfalls vor der Einleitung gereinigt werden.

Das unter diesen Bedingungen abgeleitete Wasser wird als "Abwasser" betrachtet, dessen Einleitung nach dem Dekret vom 7. Oktober 1985 genehmigungspflichtig und nach dem Dekret vom 30. April 1990 abgabepflichtig ist.

#### Standpunkt der Wallonischen Regionalexekutive

- A.2.2. Das Grubenwasser sei an sich kein Abwasser; es unterliege nur deshalb der Abgabe, weil es - mit Abwasser verdünnt - künstlich verschmutztes Wasser im Sinne von Artikel 1 7° des Dekrets vom 30. April 1990 werde.

Die Argumentation der klagenden Parteien gehe von der angeblichen Reinigungswirkung dieses Verfahrens aus; diese Behauptung könne aber nicht aufrechterhalten werden, weil trotz der Abnahme des Anteils der Verschmutzungsstoffe die Menge verschmutzten Wassers zunehme.

#### Antwort der klagenden Parteien

- A.2.3.1. Beim Betrieb eines Steinbruchs ergebe sich zwangsläufig ein zufälliger Zufluß von Grund-, Oberflächen- und Regenwasser, das mineralische Schwebstoffe enthalten könne und zum Boden des Steinbruchs fließe.

Auf die Frage, ob das Grubenwasser unter das Dekret fällt - wie die Exekutive behauptet - bzw. nur dann unter das Dekret fällt, wenn Abwasser in Grubenwasser verdünnt wird, wird unter Bezugnahme auf Artikel 1 7° des angefochtenen Dekrets folgendes geantwortet: Grubenwasser erweise sich tatsächlich als "künstlich verschmutztes Wasser", weil man kein zufällig in den Steinbruch geflossenes Wasser aufzupumpen bräuchte, wenn kein Steinbruchbetrieb vorhanden wäre. Das am Steinbruchboden befindliche Regenwasser sei tatsächlich "künstlich abfließendes Regenwasser", weil, wenn kein Steinbruch betrieben werden würde, dieses Wasser nicht infolge dieser Tätigkeit verschmutzt wäre.

Aus der kraft Artikel 6 §1 des Dekrets vom 7.

Oktober 1985 ins Leben gerufenen Regelung ergebe sich, daß das abgeleitete Wasser vorkommendenfalls vor der Einleitung gereinigt werden müsse, weshalb es als im Hinblick auf die Einleitung zu reinigendes Wasser zu betrachten sei.

Schließlich werde in Anbetracht der im Dekret enthaltenen Begriffsbestimmungen die These der Exekutive, wonach der Dekretgeber nicht auf das Grubenwasser habe abzielen wollen, durch gar keine Argumentation unterstützt.

Wenn der Hof dennoch feststellen würde, daß das ausgepumpte, zufällig zugeflossene Wasser, das von den klagenden Parteien abgeleitet werde, nicht durch das angefochtene Dekret erfaßt werden sollte, so würde dies den klagenden Parteien in diesem Punkt selbstverständlich Genugtuung verschaffen.

Die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung sei daher auf jeden Fall im Hinblick auf anderes Wasser als Grubenwasser und subsidiär im Hinblick auf Grubenwasser, soweit Grubenwasser als Abwasser betrachtet werden sollte, dessen Einleitung der Abgabe unterliegt, zu prüfen.

- A.2.3.2. Die Exekutive irre sich, wenn sie behaupte, daß die Betreiber von Steinbrüchen ihr Abwasser systematisch in Grubenwasser verdünnen würden, und wenn sie behaupte, daß die klagenden Parteien sich auf eine Reinigungswirkung dieser Verdünnung berufen würden. Das Grubenwasser werde nämlich über unabhängige Leitungen aufgepumpt, geklärt und abgeleitet; wenn außerdem anderes Abwasser als Grubenwasser in die Klärbecken eingeleitet werde, sei die Reinigung nicht die Folge der bloßen Verdünnung, sondern vielmehr des Klärverfahrens, wobei sich die Schwebstoffe im Abwasser am Boden des Klärbeckens absetzen.
- A.2.3.3. Schließlich sei zu bemerken, daß die klagenden Parteien keinen Einfluß auf die Grubenwassermenge und demzufolge auf die Menge abgeleiteten Wassers ausübten.
- B.2. Das Regen-, Abfluß- und Grundwasser bilden das Grubenwasser, dessen Entfernung unentbehrlich ist für die Fortsetzung des Steinbruchbetriebs. Da es sich um Wasser handelt, das verschmutzt werden kann (insbesondere deshalb, weil es minerale

Schwebstoffe enthalten kann) und nicht abzuleiten wäre, wenn kein Steinbruch betrieben werden würde, ergibt sich aus dem vorgenannten Artikel 1 6° und 7° des Dekrets vom 30. April 1990, daß es als Abwasser zu betrachten ist, dessen Einleitung der durch dieses Dekret eingeführten Abgabe unterliegt. Die Hinweise in der zur Durchführung des Dekrets von der Verwaltung erstellten Erläuterung, die dem Erklärungsvordruck für die Abgabe auf die Einleitung industrieller Abwässer beigefügt wird und in der Sitzung hinterlegt worden ist, können keinen Vorrang vor dem Wortlaut des Dekrets selbst haben.

#### Hinsichtlich des einzigen Nichtigkeitsklagegrunds

##### Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1.1. Als einzigen Klagegrund wird die angebliche Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht,

"indem die angefochtene Rechtsnorm, die eine Besteuerung der Einleitung von industriellen Abwässern nach Maßgabe der Belastung durch die eingeleiteten Abwässer einführen und dadurch zur Verringerung der Verschmutzung anregen will, eine Unterscheidung unter denjenigen, die solche Abwässer einleiten, einführt, indem eine Formel angewandt wird, die dazu führt, daß die entscheidende Besteuerungsgrundlage das Volumen der eingeleiteten Abwässer ist, und nicht deren Belastung,

indem die Abgabeberechnungsformel für diejenigen, die verschmutztes Wasser in das Oberflächenwasser bzw. in die Kanalisation einleiten, identisch ist,

während ein Behandlungsunterschied unter denjenigen, die industrielle Abwässer einleiten, nur insofern eingeführt werden darf, als das Unterscheidungskriterium für eine objektive und vernünftige Rechtfertigung in Frage kommt; während der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird, wenn kein vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und den Zielsetzungen, die Verschmutzer für die Wasserreinigungskosten aufkommen zu lassen und sie

zur Verringerung der Verschmutzung anzuregen, vorliegt,

während im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen die auf derselben Formel basierende Besteuerung, die nur dem Volumen eine übermäßige relative Bedeutung beimißt, für diejenigen, die Abwässer ins Oberflächenwasser einleiten und sich der Bedingungen ihrer Ableitungen vergewissern, im Verhältnis zu denjenigen, die nicht selbst für die Klärung sorgen wollen und ihre Abwässer in die Kanalisation einleiten, eine Diskriminierung einführt,

so daß der Gleichheitsgrundsatz mißachtet wird, wenn derjenige, der reines Wasser - jedoch in großen Mengen - ableitet, im Verhältnis zur Belastung viel höher besteuert wird, als derjenige, der weniger, aber verschmutztes Wasser ableitet, und als derjenige, der Abwässer ableitet, ohne sie geklärt zu haben".

Der Klagegrund wird durch folgende Erwägungen unterstützt:

- A.3.1.2. Die Formel zur Berechnung der Abgabe sei eigentlich die Wiedergabe der Formel nach Artikel 2 des Ministerialerlasses vom 15. Februar 1974, der zur Durchführung des Artikels 4 §2 des Gesetzes vom 26. März 1971 zum Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung den Wert der Koeffizienten zur Konversion in Belastungseinheiten für die von Industrie- oder anderen Betrieben stammenden Abwässer festlege.

Diese Formel habe es ermöglicht, den Beitrag zu ermitteln, der von den Abwässer ableitenden Betrieben zu leisten und dafür bestimmt gewesen sei, die Verwaltungs- und Betriebskosten der Abwasserreinigungsgesellschaften zu decken. Da diese Kosten mit dem Faktor "Wasseraufbereitungsmenge" zusammenhängen, hänge besagter Beitrag hauptsächlich von der Wassermenge ab - ohne Rücksicht auf die im Wasser enthaltenen Stoffe.

- A.3.1.3. Auf einen Steinbruch angewandt, der jährlich 1.000.000 m<sup>3</sup> Wasser ins Oberflächenwasser einleite (diese Menge sei gewählt worden, um die Extrapolation für die verschiedenen in der Wallonischen Region gelegenen Steinbrüche, deren jährliche Einleitungsmengen zwischen 500.000 und 7.000.000 m<sup>3</sup> lägen, zu erleichtern), führe die durch Artikel 6 des Dekrets eingeführte Formel zu einer Umweltbelastung entsprechend einer jährlichen Abgabe von

- 1.623.160 BEF, bei Anwendung der Formel auf die in der Einleitungsgenehmigung vorgesehenen Höchstwerte (Art. 6 §4 Satz 2 des angefochtenen Dekrets);
- 1.453.600 BEF, bei Anwendung der Formel auf die tatsächlichen täglichen Durchschnittswerte (die der Betreiber auf seine Kosten festsetzen lassen könne), wenn er durch seine Bemühungen um zusätzliche Klärung unterhalb der vorgenannten Höchstwerte bleiben könne (Art. 6 §4 Satz 3 des besagten Dekrets);
- 1.199.800 BEF, falls (auch aufgrund der Tageswerte) die Reinigung so perfekt sein sollte, daß keine Schwebstoffe und teilweise Oxidierbarkeit mehr übrigbleiben würden.

Dieser erste Vergleich zeige, daß die perfektste Klärung nur zu einer Verminderung der jährlichen Abgabe um lediglich 253.000 BEF führen würde.

- A.3.1.4. Ein zweiter Vergleich bezieht sich auf einen Betrieb, der nicht ins Oberflächenwasser sondern in die Kanalisation eine geringere, dafür aber erheblich stärker verschmutzte Wassermenge einleiten würde, im Hinblick auf deren Klärung in einer Kläranlage durch eine Klärungsanstalt. Die nach derselben Formel ermittelte jährliche Abgabe würde in Anbetracht des hohen Verschmutzungsgrades des Wassers - in dem von den klagenden Parteien gegebenen Beispiel in Zahlen umgesetzt - 1.441.440 BEF betragen; sie könnte im vorgenannten Fall der perfektsten Klärung auf 53.280 BEF reduziert werden, wobei jedes Bemühen des Betriebs, die Einleitung verschmutzender Stoffe zu beschränken, durch eine erhebliche Abgabenverminderung belohnt werden würde.
- A.3.1.5. Die vom Dekretgeber vorgenommene Übernahme der beanstandeten Berechnungsformel aus einer anderen Regelung, die andere Zielsetzungen verfolge, führe dazu, daß derjenige, der vollkommen reines Wasser - jedoch in großen Mengen - ableiten würde, verhältnismäßig mehr zu bezahlen hätte als ein Industrieller, der weniger Wasser - jedoch unvergleichbar mehr verschmutzt - ableiten würde.
- A.3.1.6. Diese Formel diskriminiere diejenigen, die ihr Abwasser ins Oberflächenwasser einleiten würden und zur Erlangung einer entsprechenden Genehmigung das Wasser auf ihre eigenen Kosten reinigen müßten, gegenüber denjenigen, die in die Kanalisation ableiten würden, während letztere das Wasser nicht auf ihre eigenen Kosten zu reinigen bräuchten, nachdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1971, die diejenigen mit einer Abgabe belegten,

die ihr Abwasser zur Klärung durch eine öffentliche Kläranlage in die Kanalisation einleiten würden, aufgehoben worden seien, so daß die Abgabe für Einleitungen ins Oberflächenwasser und in die Kanalisation auf die gleiche Weise berechnet werde.

Somit sei die Abgabe, die dem Volumen eine übermäßige relative Bedeutung beimesse, diskriminierend für diejenigen, die Abwässer ins Oberflächenwasser einleiten und dafür sorgen würden, daß sie die Bedingungen für diese Einleitungen erfüllten, gegenüber denjenigen, die mehr verschmutzten, weil sie sich dafür entschieden hätten, nicht selbst für die Klärung zu sorgen.

#### Standpunkt der intervenierenden Partei

- A.3.2.1. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Zahlenvergleiche beruhten auf Angaben, die zwar nicht unrichtig, dafür aber so gewählt worden seien, daß sie die Folgen der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Formel künstlich extrem machten.
- A.3.2.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger werde die gleiche Abgabenformel für diejenigen, die ihr Abwasser ins Oberflächenwasser einleiteten, und diejenigen, die es in die Kanalisation einleiteten, nur oberhalb einer bestimmten theoretischen Belastungsschwelle angewandt, die die klagenden Parteien in der Praxis nicht erreichen würden.
- 1.3.2.3. Da die klagenden Parteien dem Dekret den Vorwurf machten, es sei zu egalitär und habe seine Auswirkung nicht den besonderen Verhältnissen der Steinbrüche angepaßt, könne man sich fragen, ob der Hof dafür zuständig sei, eine faktische Ungleichheit, die von einer rechtlichen Ungleichheit herrühre, richtigzustellen.
- A.3.2.4. Das Ziel des Dekrets bestehe nicht nur darin, die Verursacher dazu anzuregen, zur Verhinderung der Abgabenbelastung selbst die von ihnen verursachte Verschmutzung zu beschränken, oder sie Kläranlagen bauen zu lassen, sondern auch darin, über Einnahmen zu verfügen, die für die Wasserreinigungspolitik bestimmt seien. Die mangelnde Verhältnismäßigkeit des Dekrets sei offenbar also nicht erwiesen. Die Wasserreinigungskosten hingen sowohl von der Art der verschmutzenden Stoffe wie auch von der abgeleiteten Wassermenge ab, auch wenn das Gewicht des letztgenannten Faktors in der durch die

angefochtene Bestimmung eingeführten Formel unverhältnismäßig groß erscheinen könne.

#### Standpunkt der Wallonischen Regionalexekutive

- A.3.3.1. Zielsetzung und Tragweite des Dekrets werden in Erinnerung gerufen, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Gesetzgebungsabteilung keine Bedenken gegen den angefochtenen Artikel 6 geäußert habe.

Die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier sowie des Diskriminierungsverbotes wird ebenfalls in Erinnerung gerufen, wie auch diejenige bezüglich der dem Gesetzgeber gewährten Ermessensfreiheit. Daraus wird konkludiert: "Es obliegt nur dem Schiedshof, zu prüfen, ob die beanstandeten steuerlichen bzw. steuerähnlichen Maßnahmen in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigt werden können".

- A.3.3.2. Das Hauptziel des Dekrets - insbesondere hinsichtlich der industriellen Abwässer - bestehe darin, die Höhe der Abgabe mit den Kosten hinsichtlich des Verschmutzungsgrades, d.h. mit den verheerenden Folgen der Verschmutzung für die Gemeinschaft zu verbinden. Dazu verwende der Dekretgeber eine Formel, in der ein quantitatives und ein qualitatives Kriterium miteinander kombiniert würden.

Allerdings seien "die jeweiligen Folgen einer quantitativen Verminderung und einer qualitativen Verbesserung für die finanziellen Kosten der Verschmutzung nicht verhältnismäßig identisch.

Genauer gesagt, eine qualitative Verbesserung des Abwassers hat keinerlei Auswirkung auf das Volumen des aufzubereitenden Wassers, d.h. auf die zu klärende Wassermenge. Die Verminderung der mit der Wasserreinigung verbundenen finanziellen Kosten ist also sehr gering.

Umgekehrt verringert jede quantitative Verminderung das Volumen des zu klärenden Wassers und führt daher zu einer erheblichen Senkung der finanziellen Lasten, die der Klärung inhärent sind.

Sonst würde man die Betriebe dazu anspornen, die verschmutzenden Stoffe in einer großen Wassermenge zu verdünnen: je geringer die Verschmutzungskonzentration, desto weniger hoch die Abgabe. So zu verfahren, wäre natürlich sinnlos".

- A.3.3.3. Es sei nicht diskriminierend, die Industriebetriebe, die ihr Abwasser in die Kanalisation einleiten, und diejenigen, die ihr Abwasser ins Oberflächenwasser einleiten, gleich zu behandeln. Die finanziellen Kosten der Einleitung in die Kanalisation seien zwar höher, aber die Umwelt leide mehr unter der Einleitung ins Oberflächenwasser, weil
- die Menge abgeleiteten Wassers größer und
  - dieses Wasser nicht geklärt sei.

Die Unterscheidung zwischen beiden Einleitungsarten sei nicht über jede Kritik erhaben, weil viele Abwasserkanäle ohne Klärung in einen Wasserlauf mündeten.

Es sei ferner unrichtig, daß die Genehmigungen für die Einleitung ins Oberflächenwasser, auf die sich das Dekret vom 7. Oktober 1985 "sur la protection des eaux de surface contre la pollution" (über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung) beziehe, Bedingungen unterworfen seien, die die Inhaber der Genehmigung zur Klärung auf ihre eigenen Kosten verpflichten würden. Besagtes Dekret ermächtige die zuständige Behörde lediglich dazu, die Erteilung dieser Genehmigungen von Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität abhängig zu machen.

- A.3.3.4. Das Hauptziel des Dekrets sei finanzieller Art und bestehe nicht - wie von den klagenden Parteien behauptet - darin, jene Betriebe zu belohnen, die Investitionen getätigt hätten, um die Verschmutzung des abgeleiteten Wassers zu verringern. Dies sei lediglich eine untergeordnete Zielsetzung. Denkbar sei, daß zwei Betriebe eine entsprechende Abgabe zahlen würden, während der eine Betrieb zwar stärker verschmutzende Tätigkeiten entfalte als der andere, aber die Initiative ergriffen habe, hohe Beträge in ein eigenes Wasserreinigungssystem zu investieren, so daß er davon befreit werde, eine viel höhere Abgabe zu entrichten.

- A.3.3.5. Das angefochtene Dekret entspreche der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (Amtsblatt, 1975, Nr. 194), die eine Finanzierung mittels Abgaben vorschreibe, und zwar zu folgendem Zweck:

- entweder den Umweltverschmutzer an den Kosten für kollektive Maßnahmen, so z.B. an den Reinigungsausgaben zu beteiligen; dies sei die Umverteilungsfunktion, der das Dekret den

- Vorzug gegeben habe;
- oder dem Umweltverschmutzer einen Anreiz zu bieten, von sich aus die von ihm verursachte Umweltverschmutzung zu verringern; dies sei die Anreizfunktion, die im Dekret nur akzessorisch übernommen worden sei, soweit dazu beigetragen werde, die von der Gemeinschaft zu tragenden finanziellen Kosten der Umweltverschmutzung zu senken.

#### Antwort der klagenden Parteien

##### Hinsichtlich der Argumentation der Wallonischen Regionalexekutive

- A.3.4.1. Es werde nicht bestritten, daß das Dekret die Anwendung des Verursacherprinzips bezwecke, das seinerseits zum Zweck habe, die Umweltverschmutzung zu verringern, indem ein Anreiz zur Reinigung geboten und Mittel zur Finanzierung der Reinigung freigemacht würden. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sei die angefochtene Rechtsnorm zu beurteilen.
- A.3.4.2. Die Unterscheidung zwischen Einleitungen in die Kanalisation und Einleitungen in das Oberflächenwasser sei unter Berücksichtigung der durch das Dekret vom 7. Oktober 1985 organisierten Genehmigungsregelung für Abwassereinleitungen zu beurteilen. Diese Regelung unterscheide einerseits die Einleitungen, die kraft des Dekrets von Rechts wegen abgabepflichtig seien, und diejenigen, für die die Genehmigungsregelung nur bei einer entsprechenden Entscheidung der Regionalexekutive anwendbar sei, und andererseits die Einleitungen in das gewöhnliche Oberflächenwasser und die Einleitungen in die öffentliche Kanalisation, die viel weniger strengen Bedingungen unterworfen seien.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret gehe hervor, daß der Dekretgeber hinsichtlich der Abgabe nicht die für die Genehmigungen von ihm ins Leben gerufene Unterscheidung habe übernehmen wollen. Er habe im Gegenteil in einer ersten Phase keine Unterscheidung zwischen den Industriellen, die Abwasser in die Kanalisation einleiten, und denjenigen, die Abwasser ins Oberflächenwasser einleiten, schaffen wollen, wobei die Abgabe sich nach den Einleitungen richte; in einer zweiten Phase habe er erreichen wollen, daß die "Verschmutzungsfreiheit" immer mehr koste.

Eben weil die Abgabe als proportional zu den verschmutzenden Einleitungen gelte, sei kein Unterschied zwischen denjenigen, die Abwasser ins Ober-

flächenwasser einleiten, und denjenigen, die Abwasser in die Kanalisation einleiten, eingeführt worden.

- A.3.4.3. Es werde nicht bestritten, daß die durch die angefochtene Bestimmung verwendete Formel zur Ermittlung der Belastungseinheit durch den Ministerialerlaß vom 15. Februar 1974 zur Durchführung von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers zur Ermittlung des Beitrags der Betriebe zu den Verwaltungs- und Betriebskosten der Wasserreinigungsgesellschaften festgelegt worden sei. Dadurch bekomme das Kriterium der abgeleiteten Wassermenge ein übermäßiges Gewicht, weil es mit einem konstanten Faktor (0,2) verbunden werde, der nicht repräsentativ für die Wasserverschmutzung sei; die Abgabe werde hoch sein, wenn das Wasservolumen groß sei, auch bei einem niedrigen Verschmutzungsgrad.

Dadurch würden diejenigen, die die Umwelt weniger verschmutzten (weil sie Maßnahmen zur Wasserreinigung getroffen hätten, bevor sie ihre Abwässer ins Oberflächenwasser einleiten dürften) auf die gleiche Weise behandelt wie diejenigen, die die Umwelt stärker belasteten (weil sie sich dafür entschieden hätten, keine Wasserreinigungsmaßnahmen zu treffen).

- A.3.4.4. Die Folgen der angefochtenen Bestimmung seien unangemessen und stünden in keinem Verhältnis zum erstrebten Zweck. Die klagenden Parteien, die große Mengen wenig verschmutzten Wassers in das Oberflächenwasser einleiteten, seien nämlich gezwungen, eine Abgabe zu entrichten, deren Höhe unverhältnismäßig und diskriminierend sei, in Anbetracht der Höhe der Abgabe, die diejenigen zu entrichten hätten, die kleinere Mengen stärker verschmutzten Wassers in die Kanalisation einleiteten. Das Aufkommen der von den klagenden Parteien entrichteten Abgabe müsse also für die Finanzierung von Maßnahmen zur Klärung des verschmutzten Wassers verwendet werden, das andere abgeleitet hätten, die im Hinblick auf das Ziel der Wasserreinigung viel günstiger behandelt würden.

Da die Wasserreinigungskosten vor der Einleitung (ins Oberflächenwasser) getragen worden seien und die Kosten in keinem Zusammenhang mit der zukünftigen Wasserreinigung stünden, könne der Behauptung der Exekutive, wonach die qualitative Verbesserung des Abwassers keine Auswirkung auf das Volumen aufzubereitenden Wassers hätte, nicht beigepflichtet werden.

- In dieser Hinsicht habe es wenig zu bedeuten, daß
- die Bedingungen für die Einleitung in das Oberflächenwasser vom Gesetzgeber selbst nicht zwingend auferlegt würden, nachdem nicht bestritten werde, daß die kraft des Dekrets von 1985 festgelegten Bedingungen zur Folge hätten, daß das unmittelbar in das Oberflächenwasser eingeleitete Abwasser nur wenig verschmutzt sei;
  - die Abwasserkanäle sehr rasch in einen Wasserlauf mündeten, ohne daß eine Klärung des Abwassers erfolgt sei; das Aufkommen der Abgabe müsse eben für Wasserklärungsmaßnahmen verwendet werden, wodurch das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser aufbereitet werden könne, ehe es in das Oberflächenwasser gerate.

A.3.4.5. Die klagenden Parteien bestreiten folgendermaßen die Art und Weise, wie die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Formel die nur mit der Wassermenge zusammenhängenden Kosten in Rechnung gestellt werden:

"Es versteht sich von selbst, daß die Belastungseinheit von zwei Parametern abhängt - einem quantitativen und einem qualitativen. Im vorliegenden Fall aber wird der quantitative Faktor (die Menge) nicht nur mit anderen für die Verschmutzung repräsentativen Faktoren sondern auch mit einem festen Faktor ( $a = 0,20$ ) multipliziert.

Die Multiplikation der Menge mit einem festen Faktor ist gerechtfertigt, wenn es sich um Einleitungen in die Kanalisation handelt, weil es nämlich keinem Zweifel unterliegt, daß die Kosten bezüglich des Wassertransportes über die Kanalisation und anschließend bezüglich der Klärung vor der Einleitung in das Oberflächenwasser nicht nur vom qualitativen Faktor (Verschmutzung), sondern auch an und für sich, d.h. unabhängig von der im Abwasser enthaltenen Verschmutzung, vom quantitativen Faktor (Wassermenge) abhängen; so werden die Kapazität der Kanalisation und das Volumen der Kläranlagen unter anderem von der bloßen Wassermenge und nicht nur von der Multiplikation von Menge und Verschmutzung abhängen.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß, wenn das Wasser in das Oberflächenwasser eingeleitet werden kann, weil es schon gereinigt ist, es sinnlos ist, für die Berechnung der Belastungseinheit das Volumen mit einem festen Faktor zu multiplizieren, der repräsentativ für die Kosten bezüglich der

bloßen Wassermenge ist, weil der Betrieb diese Kosten bereits vor der Einleitung übernommen hat und das abgeleitete Wasser nicht mehr geklärt werden wird".

A.3.4.6. Man stelle übrigens fest, daß das flämische Dekret vom 21. Dezember 1990 (Artikel 35quater §1 2°) keinen solchen festen Faktor vorgesehen habe, wenn es sich um einen Anschluß an das gewöhnliche Oberflächenwasser oder an künstliche Abflußkanäle für Regenwasser handele.

A.3.4.7. Das von der Exekutive gewählte Beispiel schein demzufolge zu zeigen, daß sie die Tragweite der beanstandeten Formel nicht richtig verstanden habe, weil das Beispiel auf einer unrichtigen Hypothese beruhe:

"Es wird nämlich angenommen, daß bei der Einleitung der 'Verschmutzungsgrad' - in Wirklichkeit lese man: die Belastungseinheit - in beiden Betrieben gleich sei; die vorgenommene Klärung konnte zur Verringerung der Faktoren führen, die repräsentativ für die Konzentration der Verschmutzung in der Formel nach Artikel 6 sind, aber die Berechnung der Belastungseinheit ist nicht nur das Ergebnis des Volumens und der Verschmutzung, weil das Wasservolumen auch mit einem festen, von der Verschmutzung unabhängigen Faktor multipliziert wird, auf die keine Wasserreinigungsmaßnahme irgendeine Auswirkung haben kann. Bei der Einleitung kann der erste Betrieb den zweiten Faktor der Formel (P, in der Formel  $N - \text{Anzahl Belastungseinheiten} - = Q - \text{Menge} - \times P - \text{qualitativer Term} -$ ) so viele Male teilen als sein Volumen höher ist; dennoch kann er nur auf einen Teil der Terme, aus denen dieser Faktor besteht, einwirken, insbesondere auf diejenigen, die repräsentativ für die Verschmutzungskonzentration sind; er hat keinen Einfluß auf den festen Faktor (a), den die Formel auferlegt und der konstant ist. Der Mengenfaktor wird weiterhin multipliziert, unabhängig von jeder Verschmutzung".

A.3.4.8. Das Beispiel sei außerdem insofern zu kritisieren, als es von der Annahme ausgehe, daß die beiden Betriebe entweder in die Kanalisation oder in das Oberflächenwasser Abwässer einleiteten, während die klagenden Parteien die Diskriminierung beanstandeten, die darin bestehe, daß alle Einleitungen als Einleitungen in die Kanalisation betrachtet würden, während dies nur dann der Fall sei, wenn das eingeleitete Wasser dermaßen verschmutzt sei, daß es außerhalb des Betriebs geklärt werden müsse.

- A.3.4.9. Demgegenüber zeigten die von den klagenden Parteien angegebenen Beispiele, daß die Einleitung destillierten Wassers außerdem die Entrichtung einer hohen Abgabe mit sich bringen würde. Ein System, wobei diejenigen, die für Reinigungskosten aufkämen und eine große Menge sehr geringfügig verschmutzten Wassers ableiteten, für jene Umweltverschmutzer zahlten, die sich dafür entschieden hätten, keine Klärungsmaßnahmen zu treffen, könne im Ernst nicht als ein System gegenseitiger Beistandsleistung betrachtet werden.

Hinsichtlich der Argumente der intervenierenden Parteien

- A.3.4.10. In Anbetracht des Wasservolumens, das jährlich von den klagenden Parteien abgeleitet werde, seien die von ihnen gewählten Beispiele keineswegs artifizuell.
- A.3.4.11. Die angefochtene Rechtsnorm sei gleichermaßen anwendbar auf Einleitungen ins Oberflächenwasser und auf Einleitungen in die Kanalisation, und zwar nicht nur jenseits einer bestimmten theoretischen Verschmutzungsgrenze.
- A.3.4.12. Die klagenden Parteien machten eine Verletzung einer Rechtsregel geltend und begriffen nicht, daß es sich nicht als selbstverständlich erweise, daß der Hof zuständig sein solle, "eine faktische Ungleichheit, die von einer rechtlichen Ungleichheit herrühre, zu beseitigen".
- A.3.4.13. Die klagenden Parteien klärten ihre Abwässer selbst. Sie begriffen daher nicht, daß der Region finanzielle Mittel verschafft werden müßten, nachdem es für die Steinbrüche nicht rentabel sei, ihr Grubenwasser selbst zu klären.
- B.3.1. Die klagenden Parteien werfen der angefochtenen Bestimmung vor, eine gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßende Diskriminierung einzuführen, soweit die darin festgelegte Formel für die Ermittlung der Belastung, die die Höhe der Abgabe bestimmt, welche diejenigen, die industrielle Abwässer ableiten, zu entrichten haben, dem Volumen einen relativen Wert beimißt,

der im Verhältnis zu dem Wert, der dem Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Wassers eingeräumt wird, übermäßig erscheinen soll, so daß Industrielle, die ins Oberflächenwasser große Mengen nicht oder leicht verschmutztes Abwasser einleiten, gegenüber denjenigen diskriminiert werden sollen, die ins Oberflächenwasser oder in die Kanalisation Abwasser einleiten, dessen Verschmutzungsgrad höher liegt.

- B.3.2. Nach der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Formel ist die Anzahl Belastungseinheiten  $N$  die Summe dreier Terme. Der erste dieser Terme ist eine Funktion einer Zahl, die nur die eingeleitete Wassermenge darstellt ( $Q/q$ ). Der zweite und der dritte Term sind gleichzeitig eine Funktion der besagten Menge eingeleiteten Wassers bzw. des Gehaltes an Schwebstoffen in diesem Wasser ( $MS/ms$ ) und der entsprechenden Oxidierbarkeit ( $OP/op$ ) - Verschmutzungsindex für organische Stoffe. Jeder der drei Terme wird mit einem Gewichtungskoeffizienten versehen: 20% (a) für den ersten, 35% (b) für den zweiten, 45% (c) für den dritten. Die letzten zwei stellen den Kostenteil, der sich auf die Entfernung der schwebenden Bestandteile mittels mechanischer Klärung bezieht, bzw. den Kostenteil der biologischen Klärung dar. Der erste ist auf die Berechnung der Fixkosten der Wasserreinigung zurückzuführen, die mit Transport und Speicherung der Abwässer zusammenhängen. Die beanstandete Formel wurde nämlich völlig dem Ministerialerlaß vom 15. Februar 1974 entnommen, der die Ermittlungsweise der Beiträge für die Wasserreinigungsgesellschaften selbst für die Aufbereitung der eingeleiteten Abwässer festlegte, und zwar in Anwendung der Artikel 15 und 21 §3 des

Gesetzes vom 26. März 1971 zum Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung.

Obwohl die von den Klägern für diskriminierend gehaltene Bestimmung sowohl die Menge eingeleiteten Wassers als auch den entsprechenden Verschmutzungsgrad berücksichtigt, geht aus ihrer Argumentation hervor, daß die gewählte Formel für die Ermittlung der Zahl N (zu multiplizieren mit 360 BEF, damit die Höhe der Abgabe ermittelt wird), nämlich

$$N = \frac{Q}{q} (a + bT1 \frac{MS}{ms} + cT2 \frac{OP}{op})$$

nicht bestritten wird, und zwar weder insofern, als sie für Einleitungen in die Kanalisation gilt, noch dann, wenn sie sich auf die Einleitungen in das Oberflächenwasser bezieht, für den Teil von N gleich

$$\frac{Q}{q} (bT1 \frac{MS}{ms} + cT2 \frac{OP}{op})$$

Die Formel wird nur insofern bestritten, als N darüber hinaus, auch für das ins Oberflächenwasser eingeleitete Wasser, das Element  $Q/q$ , multipliziert mit  $a$ , enthält. Die Argumentation der klagenden Parteien läuft also darauf hinaus, daß für Einleitungen ins Oberflächenwasser die Formel unterschiedlich sein sollte und sich auf

$$N = \frac{Q}{q} (bT1 \frac{MS}{ms} + cT2 \frac{OP}{op})$$

beschränken sollte.

Mit anderen Worten: Der Teil der Abgabe, der nicht eine Funktion der Menge verschmutzten Wassers sondern der Menge des unabhängig von der Verschmutzung in Betracht gezogenen Wassers ist, wäre nicht gerechtfertigt für die Einleitungen ins Oberflächenwasser.

- B.3.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften stehen andererseits der Gleichbehandlung von Kategorien von Personen entgegen, die sich in Situationen befinden, welche im Hinblick auf die zur Beurteilung stehende Maßnahme grundverschieden sind, wobei es für eine solche Gleichbehandlung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

- B.3.4. Die vom Dekretgeber erklärten Zielsetzungen des Dekrets bestehen darin, im Hinblick auf die Finanzierung der Wasserreinigungspolitik einerseits die Umweltverschmutzer für die Kosten der Wasserreinigung aufkommen zu lassen (die Finanzierung "kann

nur durch die Anwendung des Verursacherprinzips erfolgen, das in einer für einen besonderen Verwendungszweck bestimmten Abgabe zum Ausdruck gebracht wird") (Übersetzung) und andererseits die Betriebe aufzufordern, die Umwelt nicht zu verschmutzen und demzufolge nötigenfalls selbst Klärungsmaßnahmen durchzuführen (Dok. Wallonischer Regionalrat 152 (1989-1990), allgemeine Begründung, SS. 4 und 7, und Bericht, Nr. 4, S. 6).

Der zweite und der dritte Term der beanstandeten Formel sind eine Funktion des Volumens und des Verschmutzungsgrades des ins Oberflächenwasser oder in die Kanalisation eingeleiteten Wassers. Der Dekretgeber, der solche Terme bei der Ermittlung der Belastung des Abwassers berücksichtigt, ergreift eine dem von ihm erstrebten Zweck angemessene Maßnahme. Wenn das Wasser geklärt werden muß, werden nämlich der Verschmutzungsgrad und die Menge verschmutzten Wassers kombiniert werden und eine finanzielle Belastung darstellen; wenn das Wasser ins Oberflächenwasser eingeleitet wird und also nicht für Klärung bestimmt ist, kann die aufgrund derselben Elemente erfolgte Berechnung der Abgabe den Betrieben einen Anreiz bieten, weniger oder nicht verschmutztes Wasser abzuleiten.

- B.3.5. Der Term  $Q/q$ , multipliziert mit  $a$ , trägt auch der Wasserabflußmenge Rechnung, diesmal jedoch ohne Berücksichtigung der entsprechenden Qualität. Er stellte in der Regelung, der er entnommen wurde, die Fixkosten der Wasserreinigung im Zusammenhang mit der Beförderung und Speicherung des Abwassers dar. Diese Regelung teilte den Wasserreinigungsgesellschaften Finanzmittel zu,

die von Beiträgen von Betrieben stammten, die ihr Abwasser in eine öffentliche Kanalisation oder in einen Abwassersammler der Wasserreinigungsgesellschaft einleiteten; die beanstandete Formel ermöglichte die Berechnung dieser Beiträge und galt per definitionem nicht für Einleitungen ins Oberflächenwasser.

Die Berücksichtigung der Fixkosten für die Wasserreinigung ist zwar gerechtfertigt für verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser, das in einer Kläranlage aufbereitet werden muß, aber sie ist nicht gerechtfertigt für Abwasser, das, nachdem es in das Oberflächenwasser eingeleitet worden ist, weder zu Kläranlagen befördert noch im Hinblick auf Klärung gespeichert wird. Das Element "a" der beanstandeten Formel findet genausowenig eine Rechtfertigung in dem Bemühen, einen Anreiz zur Wasserklärung zu bieten, weil es im Gegensatz zu den anderen Elementen unabhängig von der Verschmutzung ist. Dies gilt um so mehr, da infolge der geltenden Regelung die genehmigten Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht so stark verschmutzen können wie diejenigen, die in die Kanalisation vorgenommen werden dürfen (königlicher Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung bezüglich der Einleitungen von Abwasser in das gewöhnliche Oberflächenwasser, in die öffentliche Kanalisation und in die künstlichen Regenwasserabflüsse, Artt. 7 und 19).

Der Umstand, daß die Abgabe für die Schaffung von Finanzmitteln bestimmt ist, rechtfertigt nicht ihre Berechnungsweise, da sie nach einer detaillierten Formel in mehrere voneinander trennbare Variablen aufgegliedert ist, die je einem spezifischeren Zweck entsprechen als der

Schaffung von Finanzmitteln, weil sie als ein Element der Belastung dargestellt wird, nach der laut der Bestimmung von Artikel 4 des Dekrets die Abgabe "sich richtet".

Der vom Dekretgeber verfolgte Zweck erlaubt es ihm nicht, ohne Rechtfertigung Industriebetriebe ein und derselben Regelung zu unterwerfen, zwischen denen jener wesentliche Unterschied hinsichtlich der zur Beurteilung stehenden Maßnahme existiert, der darin besteht, daß sie ihre Abwässer ins Oberflächenwasser bzw. in die Kanalisation einleiten.

- B.3.6. Der einzige Klagegrund ist insofern begründet, als die beanstandete Formel das Element  $Q/q$ , multipliziert mit  $a$ , für Einleitungen ins Oberflächenwasser enthält.

Hinsichtlich der weiteren, in der Klage vorgebrachten Beschwerden

- B.4. Die klagenden Parteien bringen außerdem mehrere weitere Beschwerden vor, erklären aber folgendes: "Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Klageschrift einzig und allein die Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets vom 30. April 1990 bezweckt.

Es ist selbstverständlich nicht deshalb, weil die klagenden Parteien bei der Erläuterung des fraglichen Dekrets gemeint haben, die Aufmerksamkeit auf weitere Unhaltbarkeiten lenken zu müssen, als diejenigen, die im Klagegrund beanstandet werden, daß der Hinweis auf solche Unhaltbarkeiten für die Formulierung eines Nichtigkeitsklagegrundes anzusehen wäre".

Es erübrigt sich, Beschwerden zu prüfen, die nicht mit dem einzigen Klagegrund, auf dem die Nichtigkeitsklage beruht, zusammenhängen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

bewilligt die Klagerücknahme der letzten klagenden Partei, der Carrières et Fours à chaux de la Meuse AG;

erklärt in der in Artikel 6 §1 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 "instituant une taxe sur le déversement des eaux usées industrielles et

domestiques" (zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern) enthaltenen Formel den Term "a +", soweit er für in das Oberflächenwasser eingeleitete industrielle Abwässer gilt, für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry